

herangezogen.⁵⁷ Das Gesetzgebungsverfahren musste allerdings nach der ersten Lesung unterbrochen werden⁵⁸, da Liechtenstein am 1.5.1995 dem EWR beigetreten⁵⁹ war und nur wenige Monate darauf die europäische Datenschutz-RL, welche auch in den EWR-Vertragsstaaten – mit leichten Modifikationen⁶⁰ – umzusetzen war, in Geltung trat.⁶¹ Insofern musste der liechtensteinische Gesetzgeber bei der Schaffung eines Datenschutzgesetzes die Vorgaben der RL einhalten: Dadurch ergaben sich nach Ansicht der Regierung Änderungen der Vorlage in einem derartigen Ausmaß, dass eine Fortsetzung des Gesetzgebungsprozesses hinsichtlich des bisherigen Gesetzesentwurfs nicht mehr für zielführend erachtet wurde.⁶²

Für das Grundrecht auf Datenschutz ist vor allem Art 8 EMRK bedeutsam. Die Konvention wurde zwar bereits 1982 in die liechtensteinische Rechtsordnung aufgenommen⁶³; der Zusammenhang zwischen Art 8 EMRK und dem Grundrecht auf Datenschutz wurde sowohl durch den EGMR als auch durch den StGH allerdings erst in jüngerer Rechtsprechung hergestellt und verfestigt. Dies und die Stellung der EMRK innerhalb der liechtensteinischen Rechtsordnung werden im entsprechenden Kapitel ausführlicher behandelt.⁶⁴

5.2 Umsetzung der DS-RL

Festzuhalten ist zunächst, dass die DS-RL nicht von Anfang an Teil des sogenannten *acquis communautaire*, also dem Bestand des Unionsrechts, der die „Basis für den materiellen Rechtsbestand des EWR“ bildet⁶⁵, war. Erst mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, welcher die RL in den *acquis* aufnahm, erhielt die RL für die EWR-Vertragsstaaten Relevanz⁶⁶, da diese nunmehr verpflichtet waren, sie in die inländische Rechtsordnung zu

⁵⁷ Vgl BuA 33/2001, 6.

⁵⁸ Vgl Mittelberger in LJZ 2003, 48.

⁵⁹ S *Entner-Koch/Bischof*, Liechtenstein EEA Coordination Unit, in *Baudenbacher*, EEA Law, 241; für eine Schilderung des Beitrittsverfahrens vgl BuA 1/1995, 1 ff.

⁶⁰ S hierzu Art 2 Beschluss 83/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, ABI L 2000/296, 41.

⁶¹ Vgl BuA 33/2001, 6.

⁶² Vgl BuA 33/2001, 10.

⁶³ LGBl 1982/60/1, LR 0.101.

⁶⁴ S Kapitel 6.2.1.

⁶⁵ *Xander*, Ausgewählte Rechtsfragen zur Mitgliedschaft Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum (2012), 18.

⁶⁶ Vgl Art 2 Beschluss 83/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses; zum Aufnahmeverfahren von EU-Rechtsakten in den *acquis* im Allgemeinen vgl *Baur*, Decision-Making Procedure and Implementation of New Law, in *Baudenbacher*, Handbook of EEA Law (2016), 45 [61 ff].